

Nr. **XIX. GP-NR**
1223 /J
1995 -06- 0 1

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Umwelt

betreffend Abfallbeauftragte (§ 9 Abs 6 AWG)

Aufgrund § 9 Abs 6 AWG müssen Betriebe mit mehr als 100 Bediensteten qualifizierte Abfallbeauftragte, sowie deren Stellvertreter an die Behörde bekanntgeben. In diesem Zusammenhang soll die sog. "Abfallbeauftragten-VO" durch das Bundesministerium für Umwelt erlassen werden, die eine Präzisierung der Ausbildung und des Tätigkeitsbereiches vornehmen soll. Aufgrund von einigen Informationen, ist jedoch zu befürchten, daß zur Zeit von zahlreichen Unternehmen die Bedeutung von Abfallbeauftragten noch nicht mit dem notwendigen Ernst gesehen wird. Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt folgende

ANFRAGE

1. Wieviele Unternehmen müssen derzeit betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte erstellen und wieviele Unternehmen haben bis heute derartige Konzepte erstellt?
2. Wie erfolgt die Überprüfung und die Qualitätskontrolle von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten?
3. Wie wollen Sie konkret diese Vollzugsdefizite beheben, bzw haben Sie gegen Unternehmen, die keine Abfallwirtschaftskonzepte erstellt haben, rechtliche Schritte unternommen (§ 39 b Zi 25 // § 45 Abs 6)?
 - 3a. Wenn keine rechtlichen Schritte unternommen wurden; warum nicht?
 - 3b. Wen rechtliche Schritte unternommen wurden; wieviele und in welchem Ausmaß?
4. Wie ist die Qualität der eingelangten und bereits überprüften betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte?
5. Bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen; durch welche Maßnahmen wollen Sie die Qualität dieser betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte verbessern?
6. Wieviele Unternehmen müssen gemäß § 9 Abs 6 AWG Abfallbeauftragte einstellen bzw an die Behörde bekanntgeben?
7. Sind alle betroffenen Unternehmen dieser Verpflichtung nachgekommen?

8. Wenn nein; welche Schritte werden Sie konkret unternehmen, daß alle Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen werden, bzw wurden rechtliche Schritte gegen jene Unternehmen unternommen, die gegen § 9 Abs 6 sowie § 39 c Zi 2 AWG verstoßen haben?
9. Wie ist, Ihrem Wissen nach, die Ausbildung bzw die Qualität der derzeit bestellten Abfallbeauftragten?
10. Was wollen Sie konkret unternehmen, daß die Qualität und die Ausbildung der Abfallbeauftragten ein hohes und zufriedenstellendes Niveau erlangen? Glauben Sie, daß die im VO-Entwurf des BMU vorgesehenen Maßnahmen des § 2 auch tatsächlich ausreichen, die erforderliche Ausbildung von Abfallbeauftragten gewährleisten zu können?
11. Glauben Sie, daß -im Normalfall- ein mit anderen Aufgaben verpflichteter Bediensteter eines Unternehmens die Aufgaben eines Abfallbeauftragten (gem § 9 Abs 6) wirklich zufriedenstellend erfüllen kann, oder bedarf es hier eigens ausgebildeter Personen, die sich nur mit dem Bereich Abfallmanagement eines Unternehmens befassen sollten?
12. Wieviele Abfallberater gibt es zur Zeit in Österreich?
13. In welchen österreichischen Gemeinden gibt es Abfallberater?
14. Wieviel Abfallberater sind -Ihrer Meinung nach- für die österreichischen Gemeinden erforderlich?
15. Wieviele Abfallberater sind -Ihrer Meinung nach- für die österreichischen Betriebe erforderlich?
16. Ist Ihnen der Ausbildungsversuch für Recycling- und Entsorgungstechniker bekannt?
17. Ist Ihnen weiters bekannt, daß von 13 ausgebildeten Entsorgungs- und Recyclingtechniker (Ausbildung November 1993 bis Oktober 1994 in Fohnsdorf) lediglich ein einziger eine Anstellung gefunden hat und wie ist Ihre persönliche Meinung zu dieser Tatsache?
18. Ist Ihnen weiters bekannt, daß derzeit ein neuer Ausbildungskurs stattfindet, es jedoch keine Initiativen gibt, diese qualifizierten Fachkräfte auch tatsächlich zu beschäftigen?
19. Finden Sie es sinnvoll, daß derartige ausgebildeten Fachkräfte verstärkt als betriebliche Abfallbeauftragte bzw Abfallberater für Gemeinden und Betriebe tätig werden?
20. Wenn ja; was gedenken Sie zu tun, damit solche Fachkräfte verstärkt im Bereich der Abfallberatung eingesetzt werden?